

Geschäftsordnung des Monitoringausschusses

nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1 Allgemeines

a) Wir sind der Monitoringausschuss für Tirol.

Wir nennen uns kurz auch MA.

Wir sind unabhängig und weisungsfrei.

Wir bestehen aus folgenden Mitgliedern:

- der Antidiskriminierungs-Beauftragten als Vorsitzende
- einem Vertreter oder einer Vertreterin aus Wissenschaft und Lehre
- einem Vertreter oder einer Vertreterin aus dem Bereich der Menschenrechte
- 6 Selbstvertreter oder Selbstvertreterinnen mit Behinderungen.

Alle diese Mitglieder sind Hauptvertreter. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- weitere vom Ausschuss gewählte Mitglieder

Die Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen haben verschiedene Behinderungen, das sind:

- Bewegungseinschränkung
- Sinnesbehinderung Hören
- Sinnesbehinderung Sehen
- Lernschwierigkeit/intellektuelle Beeinträchtigung
- Psychische Erkrankung
- Selbstvertreter für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

- b) Wir versuchen aufeinander Rücksicht zu nehmen und uns schriftlich und mündlich leicht verständlich auszudrücken.
- c) Alle Schreiben und die gesamte Organisation macht die Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

2 Aufgaben des Monitoringausschusses

Wir beschäftigen uns mit allen Themen der Überwachung der UN-Konvention, insbesondere:

- a) Wir halten nicht-öffentliche und öffentliche Sitzungen ab.
- b) Wir geben Stellungnahmen vor allem zu Landes-Gesetzen und Novellen ab, die die UN-Konvention betreffen.
- c) Wir bestimmen die Themen für die öffentlichen Sitzungen.
- d) Wir beraten und begleiten wichtige Projekte und die Entstehung von Gesetzen. Diese Aufgabe können auch ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses übernehmen.
- e) Wir zeigen Probleme und Mängel bei der Umsetzung der UN-Konvention auf und regen Änderungen und Verbesserungen an. Das überwachen wir auch.
- f) Wir überwachen gesetzliche Umsetzungen. Diese Aufgabe können auch ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses übernehmen.
- g) Der MA holt erforderliche Daten und Informationen ein.
- h) Wir können jederzeit unabhängige Berichte und Empfehlungen erstellen.

3 Vorsitzende

Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen ein.

Sie leiten die Sitzungen.

Sie vertreten den MA nach außen.

4 Sitzungen

- a) Mindestens 4x im Jahr
machen wir nicht-öffentliche Sitzungen.
Die Einladungen zu diesen
bekommen die hauptvertretenden Mitglieder.
Mindestens 1 Sitzung im Jahr findet
mit allen hauptvertretenden und stellvertretenden Mitgliedern statt.
- b) Wir schicken die Einladung zu den nicht-öffentlichen Sitzungen
mindestens 14 Tage vorher aus.
Wir geben die Tages-Ordnung
und die notwendigen Unterlagen
zur Vorbereitung gleichzeitig bekannt.
- c) Jedes Mitglied des MA
kann Tages-Ordnungs-Punkte
mindestens 3 Wochen vor der Sitzung
bei der Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung
einbringen.
- d) Wenn wir es beschließen,
laden die Vorsitzenden andere Personen
zu den nicht-öffentlichen Sitzungen ein.
- e) Wir müssen über Daten und Informationen von Personen,
über die wir sprechen oder schreiben,
schweigen.
- f) Mindestens 1x im Jahr
machen wir außerdem eine öffentliche Sitzung
für die gesamte Bevölkerung in Tirol.
Über diese Sitzungen müssen wir die Bevölkerung vorher informieren.

5 Niederschrift

- a) Wir machen über jede Sitzung eine Niederschrift.
- b) In der Niederschrift muss stehen:
 - Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Name der anwesenden und nicht-anwesenden Mitglieder
 - Feststellung der Beschluss-Fähigkeit
 - Tages-Ordnung
 - Ergebnis der Besprechungen und Beschlüsse
- c) Alle hauptvertretende und stellvertretende Mitglieder bekommen die Niederschrift übermittelt.

6 Beschlüsse

- a) Wenn das hauptvertretende Mitglied bei den nicht-öffentlichen Sitzungen verhindert ist, muss es sein stellvertretendes Mitglied verständigen und bitten, an der Sitzung teilzunehmen.
- b) Wir fassen unsere Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit.
Im Falle von Stimmen-Gleichheit, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
Wenn wir es nicht anders vereinbart haben, machen wir die Abstimmung über Handzeichen.
Bei Bedarf können die Vorsitzenden einen Beschluss mit Umlauf einholen.
- c) Wir können etwas beschließen, wenn zumindest die Hälfte von uns Mitgliedern anwesend ist.
Ist nicht die Hälfte anwesend,

so ist der Ausschuss stimmberechtigt,
wenn wir eine Wartezeit von 15 Minuten einhalten.

Wörterbuch:

Antidiskriminierungs-Beauftragte:

eine im Gesetz bestimmte Person, die darauf achtet,
dass Menschen nicht ungerecht behandelt werden.

Beschluss-Fähigkeit:

wir stellen fest, ob wir genug Mitglieder sind,
um etwas beschließen zu können

Geschäftsordnung:

wir verpflichten uns, Spielregeln einzuhalten
und nach einer bestimmten Form zu arbeiten.

Monitoring-Ausschuss:

wir sind eine Gruppe von Experten und Expertinnen.
Wir achten darauf, dass die UN-Konvention umgesetzt wird.

Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung:

das Büro, in dem die Antidiskriminierungs-Beauftragte
mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen arbeitet.

Tagesordnung:

bei jeder Sitzung wird vorher festgelegt,
welche Themen besprochen werden

Umlauf:

alle Mitglieder sollen eine Information erhalten
oder schnell etwas beschließen.

Wenn wir keine Sitzung haben telefonieren wir deshalb
oder schreiben eine E-Mail.

Weisungsfrei:

niemand darf uns sagen, was wir tun müssen.

Wissenschaft und Lehre:

Experten und Expertinnen in einem bestimmten Gebiet,
die an der Universität arbeiten.

Sie forschen dort
und geben ihr Wissen an Studierende weiter.